

# Satzung

## des Gesamtelternbeirats der städtischen Kindertageseinrichtungen in Ingolstadt

### § 1 Der Gesamtelternbeirat

- (1) Der Gesamtelternbeirat (GEB) ist eine Vertretung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bei denen mindestens ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung (Kita) in Ingolstadt aufgenommen ist.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Integrationskindergärten, Schulkinder-gärten und Horte, deren Träger die Stadt Ingolstadt ist. Ein Cluster gilt dabei als eine Einrichtung.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der GEB ist das Bindeglied zwischen den städtischen Kindertages-einrichtungen und der Stadt Ingolstadt bzw. deren Vertretern als Träger. Er setzt sich mit der Kinderbetreuungspolitik der Stadt Ingolstadt auseinander und vertritt die Interessen der Kinder und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und in der Öffentlichkeit.
- (2) Der GEB arbeitet in vertrauensvoller und konstruktiver Weise mit allen Beteiligten, insbesondere dem Träger, dessen Vertretern und Gremien zusammen.
- (3) Der GEB ist Ansprechpartner für Eltern, Erziehungsberechtigte und Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft, den Träger bzw. dessen Vertreter und die verschiedenen kommunalen Gremien bei allgemeinen und grundsätzlichen Fragen sowie übergreifenden Problemen, insbesondere bei
  - Gebührenfragen
  - Neueinrichtung und Schließung von Gruppen
  - Neueinrichtung und Schließung von Einrichtungen
  - Fragen zur personellen und sachlichen Ausstattung
  - Fragen zur örtlichen Bedarfsplanung
  - Ausgestaltung der Mittagsverpflegung
  - Grundsatzfragen hinsichtlich Öffnungs- und Schließzeiten

- (4) In Konfliktfällen kann der GEB von allen Eltern/Erziehungsberechtigten, von Elternbeiräten oder von Funktionsträgern der Stadtverwaltung und Gremien angerufen werden.
- (5) Der GEB informiert die Elternbeiräte und Eltern/Erziehungsberechtigten über Entscheidungen und wichtige Entwicklungen. Insbesondere seine Satzung, die Vorstandsprotokolle (öffentliche Informationen) und sonstige Informationsschreiben werden in den städtischen Kindertageseinrichtungen mittels Aushang bzw. Verteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten weitergegeben. Außerdem betreibt der GEB Öffentlichkeitsarbeit, z. B. durch Veröffentlichung von Artikeln oder Stellungnahmen.

### **§ 3 Zusammensetzung, Organe**

- (1) Mitglieder des GEB sind Vertreter aus den Elternbeiräten aller städtischen Kindertageseinrichtungen, die vom Elternbeirat jeder Einrichtung zu Beginn des Kita-Jahres bis spätestens 31. Oktober bestimmt werden.
- (2) Die Anzahl ist abhängig von der jeweiligen Einrichtungsgröße und beträgt je einen Vertreter pro angefangene drei Gruppen.
- (3) Die Mitgliedschaft im GEB dauert bis zum Ende des Kita-Jahres und noch so lange darüber hinaus, bis vom Elternbeirat der Kita neue Vertreter für den GEB gemäß Abs. 2 bestimmt werden, längstens jedoch bis zum 31. Oktober des folgenden Kita-Jahres.
- (4) Die Organe des GEB sind
  - die Mitgliederversammlung (§ 4)
  - der GEB-Vorstand (§ 5)

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende des GEB-Vorstands oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt einmal pro Kita-Jahr (Zeitraum 01. November bis 15. Januar) alle GEB-Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen und unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung.
- (2) Der Vorsitzende des GEB-Vorstands oder bei Verhinderung ein Stellvertreter legt einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit des GEB-Vorstands vor (Rechenschaftsbericht), der allen Eltern/Erziehungsberechtigten zur Kenntnis weiterzuleiten ist.

Bei einer Mitgliederversammlung mit Neuwahl des Vorstands bedarf es einer Entlastung des bisherigen Vorstands.

- (3) Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden zur Behandlung wichtiger grundsätzlicher Angelegenheiten, wie z. B. Satzungsänderung (§ 9) oder Auflösung des GEB (§ 10) bzw. auf schriftlichen Antrag (per Post, E-Mail oder Fax) des Trägers oder von mindestens 25 % der GEB-Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung befasst sich mit grundsätzlichen und strukturellen Fragen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der GEB-Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung ist so zu werten, als ob diese Person nicht anwesend ist. Ein mehrheitlich abgelehnter Antrag darf nicht erneut gestellt werden.

## **§ 5 GEB-Vorstand**

- (1) Der GEB-Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens vierzehn Personen.
- (2) Die Wahl des GEB-Vorstands erfolgt in einer Mitgliederversammlung (§ 4).
- (3) Für die Durchführung der Vorstandswahl wird aus den anwesenden Personen ein Wahlausschuss (ein Wahlleiter und bis zu zwei weitere Personen) gebildet. Die Wahl erfolgt geheim oder per Akklamation, sofern bei letzterem alle Wahlberechtigten (GEB-Mitglieder) einverstanden sind.
- (4) Gewählt ist eine Person mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern keine Einigung zustande kommt. Eine Stimmenthaltung ist so zu werten, als ob diese Person nicht anwesend ist.
- (5) Über das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Wahlleiter und einer weiteren Person des Wahlausschusses unterschrieben werden muss.
- (6) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit
  - einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende
  - einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer
- (7) Die Wahlperiode des GEB-Vorstands beträgt zwei Jahre.

- (8) Vorstandsmitglieder, bei denen die Betreuung des/der Kinder im Laufe der Wahlperiode endet, gehören dem Vorstand noch bis zum Ende der Wahlperiode mit vollem Stimmrecht an. Endet das Betreuungsverhältnis des/der Kinder jedoch aufgrund eines Kita-Wechsels von einer städtischen in eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung oder aufgrund Wegzugs aus dem Stadtgebiet, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand mit dem Wechsel- bzw. Umzugsdatum und es kann in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger (bis zum Ende der Wahlperiode) gewählt werden.
- (9) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder (schriftlicher Antrag), so kann in einer (gesondert einberufenen) Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ende der Wahlperiode gewählt werden.

## **§ 6 Geschäftsordnung des GEB-Vorstands**

- (1) Der GEB-Vorstand tagt mindestens dreimal pro Kita-Jahr. Im Übrigen wird er nach Bedarf einberufen oder auf schriftlichen Antrag (per Post, E-Mail oder Fax) des Trägers oder von mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die schriftliche Einladung zu den Vorstandssitzungen (per Post, E-Mail oder Fax) erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen. In der Einladung ist Datum, Uhrzeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung anzugeben.
- (3) Im Verhinderungsfall kann ein Vorstandsmitglied sein Stimmrecht durch Erklärung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der GEB-Vorstand ist zuständig für die laufenden Angelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmenthaltung ist so zu werten, als ob diese Person nicht anwesend ist. Ein mehrheitlich abgelehnter Antrag darf bis zum Ende der Wahlperiode nicht erneut gestellt werden.
- (5) Sollte eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen notwendig sein, so kann diese per Umlaufbeschluss (per Post, E-Mail, Fax oder mittels webbasierten Lösungen) erfolgen. Der Beschluss mit dem entsprechenden Abstimmungsergebnis ist im nächsten Protokoll festzuhalten.

- (6) Die Sitzungen des GEB-Vorstands sind grundsätzlich nichtöffentlich. Im Einzelfall können zu einer Sitzung des GEB-Vorstands auch die sonstigen GEB-Mitglieder eingeladen bzw. per einfachem Beschluss zugelassen (beratend, ohne Stimmrecht) sowie bei Bedarf weitere Personen, Fachstellen, usw. hinzugezogen werden (beratend, ohne Stimmrecht).
- (7) Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, er erteilt das Rederecht. Über die Sitzungen des GEB-Vorstands wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden muss. Dieses wird per Post, E-Mail oder Fax an die Vorstandsmitglieder versandt (öffentliche und nichtöffentliche Informationen). Alle GEB-Mitglieder, die Kindertageseinrichtungen und der Träger erhalten ein Protokoll mit den öffentlichen Informationen, welches auch an die Eltern/Erziehungs-berechtigten in geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes zur Kenntnis weitergeleitet wird.

## **§ 7 Vertretung nach außen**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den GEB und den GEB-Vorstand nach außen.
- (2) Bei Bedarf informiert er bzw. eine per einfachem Vorstandsbeschluss bestellte Person die Öffentlichkeit/Medien in geeigneter Weise. Insbesondere ist diese Person berechtigt, im Namen des GEB Artikel und Stellungnahmen zu veröffentlichen, die vorher mittels einfachem Vorstandsbeschluss bzw. Umlaufbeschluss abgestimmt worden sind.

## **§ 8 Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die persönlichen Daten der GEB-Mitglieder bzw. von Dritten dürfen ausschließlich für die Zwecke des GEB verwendet und nicht bzw. nur nach vorheriger Zustimmung durch die betroffenen Personen weitergegeben werden.
- (2) Sofern es vertrauliche Informationen bzw. personenbezogene Daten betrifft oder schutzwürdige/berechtigte Interessen einzelner Personen berührt sind, sind die Mitglieder des GEB sowie die bei Versammlungen und Vorstandssitzungen weiteren anwesenden Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Verstoß kann den Ausschluss aus dem GEB per einfachem Vorstandsbeschluss zur Folge haben.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

Eine Änderung dieser Satzung kann ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung (§ 4) und nur mit einer Zustimmung von mehr als 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Dabei sind in der Einladung zusätzlich die zu ändernden Passagen sowie der genaue neue Wortlaut der geänderten Abschnitte anzugeben.

## **§ 10 Auflösung des GEB**

Eine Auflösung des GEB kann ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung (§ 4) und nur mit einer Zustimmung von mehr als 50

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23.11.2017 in Kraft.